



Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e. V.

KINDERGARTEN

Nutzungsordnung des Kindergartens der Nachbarschaftsschule Leipzig

Stand Juli 2018

1. Vorbemerkung

Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Erziehungs- und Betreuungsauftrag, um die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern sowie deren Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen.

Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung in Kindertageseinrichtungen umfasst die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes, insbesondere:

- den Erwerb von Wissen und Können;
- den Erwerb von Fähigkeiten zur Gestaltung von Lernprozessen;
- die Vermittlung orientierender Werte und Regeln;
- den Erwerb und die Förderung sozialer Kompetenzen wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen.

(vgl.: §22, 22a, §24 SGB VIII sowie Sächsisches Kindertagesstätten Gesetz)

2. Platzkapazität

Im Kindergarten der Nachbarschaftsschule stehen Betreuungsplätze für max. 53 Kinder zur Verfügung. Es können max. 3 Kinder mit besonderem Förderbedarf (Integration) aufgenommen werden. Die Kinder werden auf 3 altersgemischte Bezugsgruppen (Libellen, Okapis, Waschbären) durch die Pädagogen der Einrichtung verteilt.

3. Betreuungszeit / Betreuungsalter

In der Einrichtung werden Kinder ab 2 Jahren und 9 Monaten bis zum Schuleintritt für mindestens 9h und maximal 10h am Tag betreut.

4. Allgemeine Aufnahme Bedingungen

4.1 Anmeldung/ Aufnahme

Die Sorgeberechtigten entscheiden sich bewusst und in Kenntnis der Konzeption und der Nutzungsordnung für den Kindergarten der Nachbarschaftsschule.

Die Anmeldung für ein Kind erfolgt über das Elternportal der Stadt Leipzig. Berücksichtigt werden Anmeldungen bis 31.11. für die Aufnahme ab Sommer des Folgejahres. Anmeldende haben bei der Anmeldung bereits Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Sorgeberechtigten zu geben. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt an Hand von Kriterien, die durch den Kindergarten, Geschäftsführung und dem Vorstand des Vereins der Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e.V. erarbeitet wurden.

Der Betreuungsvertrag sollte mindestens 3 Wochen vor Aufnahme des Kindes geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten haben eine ärztliche Bescheinigung (Kindergartentauglichkeitsbescheinigung) vorzulegen, dass das Kind kindergartentauglich ist. Diese darf max. 5 Tage vor dem Aufnahmetag alt sein.

Stellt sich eine notwendige Eingliederungshilfe im Laufe der Betreuung eines Kindes, durch entsprechende Beobachtung der päd. Fachkraft heraus, haben die Eltern eine Mitwirkungspflicht, indem das betreffende Kind einem Kinder- bzw. Facharzt vorzustellen ist.

4.2 Beitragssatz

Der monatliche Elternbeitrag für den Kita-Platz richtet sich nach den jeweiligen Beitragssätzen des Jugendamtes der Stadt Leipzig und entspricht dem der kommunalen Träger. Der zu zahlende Elternanteil für den Kita-Platz wird per Lastschrift einzug durch den Träger der Einrichtung vom Konto abgebucht.

4.3 Mitgliedschaft

Hort und Kindergarten der Nachbarschaftsschule befinden sich in freier Trägerschaft des Vereins. Für dessen Aufgaben, wie beispielsweise Mittelbeschaffung für Projekte und zusätzliche Investitionen, Pflege der Kooperationsbeziehungen etc. wird die Unterstützung und Initiative jedes



Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e. V.

KINDERGARTEN

Nutzungsordnung des Kindergartens der Nachbarschaftsschule Leipzig

Stand Juli 2018

einzelnen Elternmitgliedes gebraucht. Deshalb wird die Bereitschaft zur Mitgliedschaft im Verein der Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e.V. vorausgesetzt.

5. Öffnungszeiten/ Schließzeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtung orientieren sich am Bedarf der Eltern.

Die Einrichtung ist von 7.15 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Betreuung von 6.45 Uhr bis 7.15 Uhr findet in der 3. Etage des Hortes statt und wird durch die pädagogischen Mitarbeiter des Hortes abgedeckt.

Verschiebung bzw. Ausdehnung der Öffnungszeit um max. 1h ist möglich, wenn dies betriebswirtschaftlich abgesichert ist.

Durch Aktivitäten wie Waldwochen oder pädagogische Tage sind veränderte Öffnungszeiten möglich.

Wird das Kind nicht bis zum Ende der Öffnungszeit abgeholt, so sind die diensthabenden Pädagogen berechtigt, die Betreuung des Kindes durch geeignete Maßnahmen auf Kosten der Sorgeberechtigten zu sichern:

(1) Verlängerung der Betreuung, wobei pro Viertelstunde Mehrbetreuung durch verspätetes Abholen ein Unkostenbeitrag von 2,50 € erhoben wird bzw.

(2) Übergabe des Kindes an den Kindernotdienst der Stadt Leipzig. Die dafür entstehenden Kosten gemäß Gebührenordnung sowie zusätzlich entstehende Fahrtkosten tragen die Sorgeberechtigten.

Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:

- in den Weihnachtsferien
- an dem Freitag nach Himmelfahrt
- in der 6. Sommerferienwoche
- an zwei Tagen im Jahr für pädagogische Teamfortbildungen

Für jedes neue Schuljahr können Brückentage als Schließtage in Absprache mit der Schule und dem Hort festgelegt werden. Die Schließzeiten sind zu Beginn des Kindergartenjahres von der Leitung über den Jahresarbeitsplan bekanntzugeben. Ein Rückhalterecht bzw. Rückforderungsanspruch für Elternbeiträge besteht für o.g. Schließzeiten nicht.

Der Kindergarten kann u.a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Forderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadensansprüche der Sorgeberechtigten sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Elternbeteiligung

Der Kindergarten der Nachbarschaftsschule ist an einer engen Erziehungspartnerschaft interessiert. Beide Parteien streben eine partnerschaftliche, vertrauensvolle Beziehung auf Augenhöhe an. Auch und gerade dann, wenn sich Unterschiede oder Widersprüche zwischen den Vorstellungen abzeichnen.

Im Rahmen regelmäßiger Elternabenden, Elternratsitzungen und individuellen Gesprächen wird angeregt, dass Eltern ihre Wünsche und Ideen zur Gestaltung des Kindergartens einbringen.

Die Mitwirkung der Eltern bei der Umsetzung der pädagogischen Konzeption und anderen Aktivitäten der Einrichtung erfolgt durch die gewählten Elternvertreter im Elternrat.

Beschwerden, Kritik oder Anmerkungen sollen zeitnah und direkt an die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte und/ oder an die Kindergartenleitung gerichtet sein.

7. Pflichten der Sorgeberechtigten

7.1 Bringen und Abholen

Die Sorgeberechtigten tragen Sorge, dass die Kinder nicht über die vertraglich festgelegten Betreuungszeit die Einrichtung besuchen und spätestens bis zum Ende der Betreuungszeit abgeholt



Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e. V.

KINDERGARTEN

Nutzungsordnung des Kindergartens der Nachbarschaftsschule Leipzig

Stand Juli 2018

werden. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, kann ein entsprechend höherer Elternbeitrag abgefordert werden.

Die Kinder sind von den Sorgeberechtigten beim pädagogischen Personal persönlich an- und abzumelden.

Aus pädagogischen sowie konzeptionellen Gründen soll das Kind:

- (1) morgens bis 8.45 Uhr in der Einrichtung angekommen sein.
- (2) mittags zwischen 12.30 und 12.45 Uhr nach dem gemeinsamen Mittagessen oder
- (3) nachmittags ab 14.30 Uhr abgeholt werden.

Verspätungen beim „Bringen“ oder „Abholen“ sollen telefonisch von den Sorgeberechtigten angekündigt werden. Erscheint ein Kind an einem bestimmten Tag nicht, so ist dies rechtzeitig der Einrichtung telefonisch bekannt zu geben, spätestens jedoch bis 8:45 Uhr des gleichen Tages. Über die Abholzeiten sollen die Pädagogen informiert werden. Fehlt ein Kind über einen längeren Zeitraum unentschuldigt, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, einen Kontakt zu den Sorgeberechtigten herzustellen. Gelingt dies nicht und die Leitung sorgt sich darüber hinaus um das Wohl des Kindes, wird der zuständige ASD informiert.

Die Eltern erklären zu Beginn des Kindergartenjahres, welche Personen außer ihnen in Notfällen zu kontaktieren und zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Im Notfall muss die Abholung des Kindes durch eine Ersatzperson gewährleistet sein.

Ein Notfall liegt auch dann vor, wenn der Erzieher die berechtigte Sorge hat, dass die abholende Person physisch oder psychisch nicht in der Lage ist das Kind angemessen zu betreuen und zu versorgen.

Des Weiteren können Tagesvollmachten zum Abholen der Kinder berechtigten Personen schriftlich beim pädagogischen Personal abgegeben werden. Diese Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

7.2 Meldepflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle familiären Veränderungen, die zu Änderung des Elternbeitrages oder des Zugangsrechtes führen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere folgende Sachverhalte:

- Änderungen zum Familienstand (alleinerziehend, Wechselmodell etc.)
- Namensänderung
- Wechsel des Wohnortes
- Meldung der älteren Geschwister in anderen Einrichtungen
- Meldung, wenn ältere Geschwister keine Einrichtung besuchen
- Bescheid über Freiplätze und Eingliederungshilfe

Die damit verbundene Vertragsänderung sind an den Veränderungszeitpunkt gebunden.

Ebenso sind Änderungen von Telefonnummern schriftlich anzuzeigen.

7.3 Mitarbeit der Sorgeberechtigten

Die Eltern verpflichten sich aktiv zur Mitarbeit, dies umfasst u.a.:

- die Kenntnisnahme aller Informationen/ Mitteilungen der Einrichtung (Emails, Aushänge, Elternpostfachregal)
- Einhaltung und Vermittlung der Regeln im Kindergarten
- die Bereitschaft zu pädagogischen Gesprächen über das Kind
- die Auseinandersetzung mit pädagogischen Empfehlungen
- die Mitarbeit in der Elterninitiative der Nachbarschaftsschule (Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e.V.)

Als freier Träger ist der Verein Initiative Nachbarschaftsschule gemäß Sächs. KitaG und der, mit der Stadt Leipzig abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung verpflichtet, einen Eigenanteil für die Finanzierung seiner Kindertagesstätten zu leisten. Neben Spendeneinnahmen und Vereinsbeiträgen wird dieser Eigenanteil im KiGa durch Eigenleistungen der Eltern bzw. Elterneinsätze in



Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e. V.

KINDERGARTEN

Nutzungsordnung des Kindergartens der Nachbarschaftsschule Leipzig

Stand Juli 2018

verschiedenen Aufgabenbereichen realisiert (z.B. Grundreinigung, Pflege der Außenanlage, Nährarbeiten, etc.). Diese Eigenleistungen sind gegenüber dem AfJFB (Jugendamt) durch Aufzeichnung der konkreten Tätigkeit, Tag und Anzahl der Arbeitsstunden, Name der Ausführenden und Unterschrift der Eltern und der Kindergartenleitung nachzuweisen. Deshalb müssen alle Elterneinsätze bzw. Arbeitsstunden im Arbeitsstundenheft eingetragen werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden 10 € pro Stunde als Ausgleichsbeitrag berechnet.

8. Aufsicht und Sicherheit

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes beim Pädagogen und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten bzw. durch eine abholberechtigte Person. Abholberechtigte Personen sind der Einrichtung ausschließlich schriftlich und mit deren Kontaktdaten bekannt zu geben (Vollmacht). Droht dem Kind seitens des Abholers erkennbare Gefahr, kann die Einrichtung ihm das Kind nicht überlassen. Nimmt das Kind an Angeboten externer Fachkräfte teil (Therapien, Kurse etc.), wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten, Kindergartenleitung sowie Anbieter abgeschlossen.

Befinden sich die Sorge- und Abholberechtigten in der Einrichtung bzw. finden Feste mit Eltern statt, sind die Kinder mit Beginn der Anwesenheit des Sorge- oder Abholberechtigten automatisch in deren Verantwortung.

Ein- und Ausgangstüren, sowie Sicherheitsriegel sind während der gesamten Öffnungszeit geschlossen zu halten. Der Code des Türöffners ist gegenüber dritten (auch gegenüber den Kindern) geheim zu halten.

9. Essensversorgung / Essensabmeldung

Alle Mahlzeiten werden im Kindergarten der Nachbarschaftsschule vorbereitet bzw. angeboten, wobei auf eine ausgewogene und vollwertige Ernährung der Kinder geachtet wird.

Die Versorgung mit Komponenten und einem fertigen Mittagessen erfolgt i.d.R. durch einen Essensanbieter, mit dem die Einrichtung einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Die Auswahl des Essens bzw. der Komponenten treffen die Hauswirtschaftskraft sowie die Pädagogen zusammen mit den Kindern.

Die Eltern schließen einen gesonderten Vertrag mit dem Essensanbieter über die Essensversorgung ab, so dass dessen Regelungen bezüglich Abrechnung, Abmeldung etc. gelten. Die Abmeldung von Mittagessen und Vesper liegt ausschließlich in der Verantwortung der Eltern und erfolgt direkt über Leipzig Gourmet GmbH

Das Mitbringen von Speisen und Getränken sind nicht gestattet.

10. Regelungen im Krankheitsfall

10.1 Krankheiten

Bei Krankheiten ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen. Leidet das Kind oder Familienangehörige an einer ansteckenden (Kinder-)Krankheit, ist die Einrichtung sofort darüber zu informieren. Personen, die an einer übertragbaren/ ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten der Nachbarschaftsschule nicht betreten.

An fieberhaften Infekten erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung für die Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei Verdacht auf ansteckende (Kinder-)Krankheiten sind die Pädagogen des Kindergartens der Nachbarschaftsschule berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, die aufzeigt, dass das Kind kindergartentauglich ist. (entsprechend Infektionsschutzgesetz IfSG)

Stellen die pädagogischen Mitarbeiter die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. In dringenden Fällen wird durch die Einrichtung eine ärztliche Notversorgung organisiert.



Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e. V.

KINDERGARTEN

Nutzungsordnung des Kindergartens der Nachbarschaftsschule Leipzig

Stand Juli 2018

10.2 Läusebefall

Bei Läusebefall ist die Einrichtung sofort zu benachrichtigen. Akut mit Läusen befallene Personen dürfen den Kindergarten der Nachbarschaftsschule nicht betreten. Bei Läusebefall in der Einrichtung wird nach § 34 Infektionsschutzgesetz vorgegangen. Besteht bei einem Kind der Verdacht auf Läuse, so ist es unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen und kann die Einrichtung wieder besuchen, wenn das Kind läusefrei ist.

10.3 Medizinische Notversorgung

Bei Unfällen oder schweren Verletzungen wird unverzüglich erste Hilfe geleistet und in dringenden Fällen die ärztliche Versorgung veranlasst. Die Benachrichtigung der Eltern erfolgt schnellstmöglich.

10.4 Medikamente

Die Pädagogen des Kindergartens der Nachbarschaftsschule sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Darunter zählen auch homöopathische sowie pflanzliche Mittel. Die Entscheidung, ob im Einzelfall Medikamente verabreicht werden, trifft die Leitung der Einrichtung gemeinsam mit dem pädagogischen Mitarbeiter. Dies setzt in jedem Fall eine aktuelle schriftliche Medikation des Arztes, mit Vorgabe bezüglich Dosierung, eine exakte Beschriftung des Medikamentes und eine entsprechende Aufklärung der pädagogischen Fachkräfte über die Art der Erkrankung voraus. Zudem muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Medikamentengabe vorliegen.

11. Kleidung /Wäsche

Für den Besuch des Kindergartens der Nachbarschaftsschule ist das Kind entsprechend geplanter Aktivitäten und Jahreszeiten zu kleiden.

Zudem werden folgende Sachen dauerhaft in der Einrichtung benötigt und sind von den Sorgeberechtigten bereit zu stellen sowie auf Vollständigkeit und Sauberkeit zu überprüfen:

- Bettwäsche und Schlafanzug

Kissen- und Deckbettbezug sowie der Schlafanzug sollen aus hygienischen Gründen monatlich von den Eltern abgezogen, zum Waschen mit nach Hause genommen und frisch aufgezogen werden.

Matratze, Kopfkissen, Bettdecke und -lacken werden von dem Kindergarten gestellt und gereinigt.

- Wechselsachen

2 Unterhosen, 2 Unterhemden, 2 Paar Socken, 2 Strumpfhosen/ Leggings, 2 Shirts

- Schlechtwetterkleidung

Matschhose, Regenjacke, Gummistiefel

- Hausschuhe mit fester Gummisohle (keine Antirutschsocken oder Filzsohlen - Hygiene)

Im Kindergarten herrscht eine generelle Hausschuhpflicht. Straßenschuhe sind im Eingangsbereich auszuziehen.

Die Kleidung des Kindes sollte grundsätzlich praktisch, sicherheitsgerecht (z.B. ohne Kordeln!) und witterungsgerecht sowie im eigenen Interesse mit Namen beschriftet sein. Die Pädagogen des Kindergartens der Nachbarschaftsschule betrachten es nicht als ihre Aufgabe, die Kleidung des einzelnen Kindes schmutzfrei zu halten.

Nasswäsche wird von uns an Garderobenhaken gehalten. Aus hygienischen Gründen, sollen diese am gleichen Tag mit nach Hause genommen werden. Handelt es sich um Bettwäsche muss am nächsten Tag frisch aufgezogen werden.

12. Mitgebrachtes

Mitgebrachtes Spielzeug ist im Kindergarten der Nachbarschaftsschule nur an ausgewiesenen Spielzeugtagen erlaubt. Kuscheltiere sind erlaubt.



Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e. V.

KINDERGARTEN

Nutzungsordnung des Kindergartens der Nachbarschaftsschule Leipzig

Stand Juli 2018

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung oder anderen mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

13. Film- und Fotodokumentation

Zur internen Dokumentation von Veranstaltungen, Projekten und pädagogischen Arbeitsprozessen werden Aufnahmen der Kinder gemacht. Mit dem Unterschreiben des Formblattes „Einwilligung (intern)“ bevollmächtigen die Sorgeberechtigten die Mitarbeiter der Nachbarschaftsschule zum Fotografieren bzw. Filmen des Kindes.

Für externe Dokumentationen ist das Formblatt „Einwilligung (Extern)“ auszufüllen und zu unterschreiben.

14. Allgemeines

Aus Sicherheitsgründen sind Außentüren und Gartentore immer geschlossen sowie der Code des Türöffners gegenüber dritten (auch gegenüber den Kindern) geheim zu halten.

Datum

Unterschrift des/ der Sorgeberechtigten